

Corporate Governance Bericht der WestLotto – Gruppe für das Geschäftsjahr 2024

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (im folgenden „PCGK“ oder „Kodex“) enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen. Er nennt Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung mit dem Ziel, diese transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. als Beteiligter klarer zu fassen.

Die WestLotto-Gruppe umfasst die Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH (im Folgenden „Nordwestlotto“ oder „NWL“) sowie alle Gesellschaften, deren Geschäftsführung der Nordwestlotto obliegt oder bei denen die Nordwestlotto mehr als 50 % des Stammkapitals hält. Hierzu zählen im Einzelnen neben der Nordwestlotto selbst die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden „WestLotto“), die WestEvent GmbH & Co. KG („WestEvent“), die Westdeutsche Lotto-Vertriebs GmbH sowie die Unterstützungseinrichtung GmbH der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG.

Die Nordwestlotto unterliegt als mittelbare 100%ige Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen dem PCGK des Landes Nordrhein-Westfalen und wirkt als zentrale Steuerungsgesellschaft auch auf die Beachtung und Umsetzung des PCGK bei den weiteren Gesellschaften der WestLotto-Gruppe hin. Innerhalb der WestLotto-Gruppe ist der Aufsichtsrat bei der Nordwestlotto angesiedelt, derjenigen Gesellschaft, bei der auch die Geschäftsführer als natürliche Personen arbeitsrechtlich beschäftigt sind.

Einmal jährlich berichten die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Nordwestlotto über die Corporate Governance der WestLotto-Gruppe. Der vorliegende Bericht beschreibt Unternehmensführungspraktiken, das Zusammenspiel der Organe, geht auf die Rechnungslegung und den Jahresabschluss ein und beinhaltet eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln und Handlungsempfehlungen des PCGK.

1) Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführungspraktiken gelten aufgrund der zentralen Steuerungsfunktion der NWL daher für alle Gesellschaften der Gruppe. Die Geschäftsführungen führen die Geschäfte im Interesse der Unternehmensgruppe und in eigener Verantwortung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages, dessen landesgesetzlicher Umsetzung und den Vorgaben der Erlaubnisse des für den Bereich Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Geschäftsführungen sorgen innerhalb der Unternehmen der WestLotto-Gruppe für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirken auf deren Beachtung hin (Compliance).

Die Geschäftsführungen entwickeln die strategischen Ausrichtungen der Unternehmen, stimmen diese mit dem Aufsichtsrat ab und sind verantwortlich für deren Umsetzung. Dabei bilden Nachhaltigkeit, Verantwortungsbewusstsein und gute Unternehmensführung wesentliche Bausteine der Unternehmenskultur. Sie prägen das Verhalten gegenüber Kunden, Aufsicht, Gesellschafter, Lieferanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in NRW insgesamt. Bei den operativen Gesellschaften WestLotto und WestEvent werden auf Basis der strategischen Zielsetzung der Geschäftsführung im Rahmen eines Top-Down-Prozesses aus den strategischen Zielen abgeleitete Anforderungen an die nachfolgenden Ebenen übertragen und kommuniziert. Bei der Umsetzung setzen WestLotto und WestEvent

auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen dieses Zielsystems.

2) Arbeitsweise der Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung

2.1) Geschäftsführung

Die Nordwestlotto ist mit der Geschäftsführung und Vertretung WestLottos beauftragt. Außerdem ist sie Alleingeschafterin der Westdeutsche Lotto-Vertriebs GmbH, die ihrerseits Komplementärin und Geschäftsführerin der WestEvent ist. Beide mit der jeweiligen Geschäftsführung beauftragten Gesellschaften werden durch Herrn Andreas Kötter und Frau Christiane Jansen vertreten. Dabei nimmt Herr Kötter bei der Nordwestlotto die Sprecherfunktion in der Geschäftsführung wahr. Beide Personen sind für einen 5-Jahres-Zeitraum bestellt. Die Nordwestlotto ist ebenfalls alleinige Geschafterin der Unterstützungseinrichtung GmbH der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG. Diese Unterstützungskasse zahlt Ansprüche für Altersversorgungszusagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2001 in das Unternehmen eingetreten sind, aus ihren Mitteln. Die Geschäftsführung der Unterstützungskasse wird durch zwei Mitarbeiter von WestLotto wahrgenommen.

Die Geschäftsführung der Nordwestlotto unterliegt einer vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung, insbesondere für die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Compliance-Organisation und der Revision, für das Risikomanagement und eine auch im Übrigen angemessene Geschäftsorganisation. Unbeschadet der gemeinsamen Führung der Geschäfte und der Gesamtverantwortung aller Mitglieder der Geschäftsführung entscheidet der Sprecher der Geschäftsführung nach Erörterung mit den Mitgliedern der Geschäftsführung die organisatorische Zuordnung der direkt an die Geschäftsführung berichtenden Organisationseinheiten zu einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung (Geschäftsverteilungsplan). Frau Jansen ist zudem als verantwortliches Mitglied der Geschäftsführung für das geldwäscherechtliche Risikomanagement sowie die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen gemäß § 4 (3) GwG benannt.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Nordwestlotto arbeiten zum Wohle der WestLotto-Gruppe eng zusammen. Die Geschäftsführung berät die strategische Ausrichtung der Gesellschaften mit dem Aufsichtsrat und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fest. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vier Mal jährlich über die Geschäftsentwicklung WestLottos und der anderen Gesellschaften der WestLotto-Gruppe sowie über alle relevanten Fragen der Geschäftspolitik, der Risikolage und des Risikomanagements. Die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte wurden wie vom PCGK empfohlen innerhalb von sechs Monaten aufgestellt, geprüft und festgestellt.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung wurde eine D&O-Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt abgeschlossen.

Die Vergütung jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung wird im Sinne des Transparenzgesetzes NRW entsprechend § 65a Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (im folgenden „LHO“) aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten im Anhang des Jahresabschlusses der Nordwestlotto gemäß den Regularien veröffentlicht.

2.2) Aufsichtsrat

Nordwestlotto hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Es werden je zwei Vertreterinnen oder Vertreter von dem für den Bereich Finanzen zuständigen Ministerium und dem für den Bereich Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen entsendet. Weiterhin wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von dem für den Bereich Finanzen zuständigen Ministerium entsendet, welcher oder welche den Aufsichtsratsvorsitz innehat, eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Gesellschafterin entsendet wird und die oder der den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz inne hat sowie drei vom Betriebsrat WestLottos für die Dauer der Mandatsperiode des Betriebsrats gewählte Belegschaftsmitglieder der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG. Der Frauenanteil liegt bei 44,4 %.

Dem Aufsichtsrat gehören entsprechend der Regelungen der Satzung der Nordwestlotto folgende Personen an:

Dietmar P. Binkowska, Vorsitzender

Hans-Jörg Lieberoth-Leden, stellvertretender Vorsitzender
Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH

Dr. Daniela Lesmeister
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ines Vollmeier
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Deborah Dautzenberg
Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin Fischer-Appelt
Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Melanie Wigger Vertreterin der Beschäftigten
Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Hubert Sicking Vertreter der Beschäftigten
Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Oliver Stetskamp Vertreter der Beschäftigten
Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Gesellschafterversammlung genehmigt wurde. Der Aufsichtsrat führt in Übereinstimmung mit dem PCGK regelmäßig eine Effizienzprüfung seiner Arbeit durch. Die im Aufsichtsrat erörterten Ergebnisse finden Eingang in die künftige Arbeit. Die in dem Gesellschaftsvertrag sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher bestimmte Aufgabe des Aufsichtsrats ist insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung.

Eine Veröffentlichung der gezahlten Vergütung im Sinne des Transparenzgesetzes NRW erfolgt entsprechend § 65a Abs. 1 LHO unter Namensnennung im Anhang des Jahresabschlusses, welcher gemäß den Regularien veröffentlicht wird.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde eine D&O-Versicherung mit einem angemessenen Selbstbehalt abgeschlossen.

2.3) Gesellschafterversammlung

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung von jeweils zur Vertretung befugten Personen vertreten, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. In der Gesellschafterversammlung der WestLotto verfügt jeder Gesellschafter über eine Stimme, in der NWL richten sich die Stimmen nach dem Kapitalanteil. Den Vorsitz in den Gesellschafterversammlungen übernimmt jeweils ein Vertreter des das Gesellschaftskapital haltenden Gesellschafters.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, insbesondere zur Feststellung des Jahresabschlusses, statt. Eine weitere ordentliche Gesellschafterversammlung soll im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Die oder der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung der Regelungen der LHO insbesondere über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, über Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Bilanzgewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, die Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof sowie die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der Sprecherin oder des Sprechers der Geschäftsführung und über weitere wesentliche Geschäftsvorfälle.

3) Rechnungslegung und Jahresabschluss

3.1) Der Jahresabschluss der Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften sowie des GmbHG aufgestellt. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Sie hat von den größenabhängigen Erleichterungen bei der Aufstellung des Anhangs gemäß § 274a und § 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Unter Verweis auf § 264 Abs. 1 HGB wird kein Lagebericht aufgestellt.

Der Jahresabschluss 2023 wurde innerhalb der ersten 6 Monate des nächsten Geschäftsjahres aufgestellt und der Gesellschafterversammlung vorgelegt.

3.2) Der Jahresabschluss der WestLotto für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach den Vorschriften des HGB für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Wegen der Besonderheiten des Geschäftsbetriebes ist zur Verbesserung der Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 265 Abs. 5 HGB erweitert worden.

Die im Jahr 2024 durchgeführte Prüfung des Geschäftsjahres 2023 richtete sich nach den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

3.3) Der Jahresabschluss der WestEvent GmbH & Co. KG, Münster, die eine kleine Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 in Verbindung mit § 267 Abs. 4 HGB ist, für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach den Vorschriften des HGB für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Unter Verweis auf § 264 Abs. 1 HGB wird kein Lagebericht aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden diese Angaben vorwiegend in den Anhang aufgenommen.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Westdeutsche Lotto-VertriebsGmbH, Münster, ohne Einlage (gezeichnetes Kapital € 25.000). Kommanditistin ist die Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH, Münster, mit einer Einlage von € 101.000,00; die Hafteinlage beträgt € 100.000,00

3.4) Der Jahresabschluss der Westdeutsche Lotto-VertriebsGmbH, Münster, für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften sowie den Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wurde aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Unter Verweis auf § 264 Abs. 1 HGB wird kein Lagebericht aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden diese Angaben in den Anhang aufgenommen.

Die Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der WestEvent GmbH & Co.

3.5) Der Jahresabschluss der Unterstützungseinrichtung GmbH der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG, Münster, für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften, des GmbHG sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine Unterstützungskasse im Sinne von § 4d EStG, deren Trägerunternehmen die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG, Münster, ist. Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften erstellt. Sie hat von den größenabhängigen Erleichterungen bei der Aufstellung des Anhangs gemäß § 274a und § 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Unter Hinweis auf § 264 Abs. 1 HGB wird kein Lagebericht erstellt.

Gesellschafterin ist die Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH, Münster. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Zum besseren Einblick in die Ertragslage wurden weitere Positionen in die Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt. Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, werden diese Angaben im Anhang aufgenommen.

Erneut wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, auf Empfehlung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlungen zum Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Der Aufsichtsrat hat mit dem Wirtschaftsprüfer die Prüfungsschwerpunkte der Jahresabschlussprüfung 2024 beraten. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus die Jahresabschlüsse 2023 der WestLotto-Gruppe und die zugehörigen Prüfungsberichte der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in deren Gegenwart eingehend erörtert, nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keinerlei Einwendungen erhoben und den Gesellschafterversammlungen die Feststellung der Jahresabschlüsse empfohlen. Die Gesellschafterversammlungen haben die Jahresabschlüsse 2023 am 15. April 2024 festgestellt.

4) Entsprechenserklärung gemäß § 1.4.2 in Verbindung mit § 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Geschäftsführungen der WestLotto-Gruppe und der Aufsichtsrat der Nordwestlotto erklären, dass die Unternehmen der WestLotto-Gruppe den Empfehlungen des Landes NRW in der gültigen Fassung vollumfänglich entsprochen wurde und wird, sofern nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden:

- **Ziffer 3.3.4 PCGK: Diversity bei Führungsfunktionen**

Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger aller Geschlechter anzustreben.

Die WestLotto-Aufbauorganisation sieht 44 Stellen mit Führungsverantwortung unterhalb der Geschäftsführung vor, von denen aktuell zehn Stellen (23 %) mit Frauen besetzt sind. 33 der Stellen waren bereits vor Einführung des Kodex mit männlichen Führungskräften besetzt. Bei der Auswahl von neu zu besetzenden Stellen gilt der Grundsatz, dass bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt eingestellt werden.

- **Ziffer 3.4.2 PCGK: Variable Vergütung der Geschäftsführung**

Der Kodex empfiehlt, die variablen Komponenten der Vergütung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niederzulegen und eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, an deren Ende erst eine Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt.

Die Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung, wird nach der Befassung durch den Aufsichtsrat, durch die Gesellschafterin der die Geschäfte der OHG führenden Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH, die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH, geschlossen.

Die von der Gesellschafterin zu beschließende erfolgsbezogene Vergütung wird jährlich im Folgejahr ausgezahlt und bildet die im Aufsichtsrat zuvor erörterte Beurteilung der Zielerreichung ab. Der erfolgsbezogene Vergütungsbestandteil ist ex-ante in seiner maximalen Höhe begrenzt. Die jährliche Auszahlung entspricht dem gängigen Vorgehen und stellt eine wichtige motivatorische Komponente dar. Dem Nachhaltigkeitsgedanken ist durch die Berücksichtigung von mittel- und langfristigen Zielen Genüge getan.

- **Ziffer 3.5.2 PCGK: Annahme und Gewährung von Zuwendungen und Vorteilen**

Der Kodex empfiehlt, dass Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren dürfen.

Die Annahme bzw. Gewährung von Zuwendungen durch Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit werden in der WestLotto-Gruppe durch einen gültigen Verhaltenskodex zur Compliance verbindlich vorgegeben. Hiernach ist die Annahme oder Gewährung von Geldgeschenken oder geldähnlichen Geschenken generell ausgeschlossen. Bei der Annahme oder Gewährung von Sachgeschenken stehen übliche Geschäftsgepflogenheiten im Vordergrund, wobei derartige Aufmerksamkeiten grundsätzlich nicht

angenommen oder gewährt werden dürfen, sofern ihr marktüblicher Preis oberhalb einer Grenze von 35 € liegt.

- **Ziffer 3.5.8 PCGK: Nebentätigkeiten**

Der Kodex empfiehlt, dass Mitglieder der Geschäftsleitung Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben sollen.

Die Zustimmung zur Ausübung von Nebentätigkeiten, sowie der Eintritt in einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Kontrollgremium nicht der WestLotto-Gruppe zugehöriger Unternehmen, obliegen gemäß Gesellschaftsvertrag aufgrund des Prinzips der Selbstorganschaft der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich über die Nebentätigkeiten und Mandate der Geschäftsführung informiert und gibt im Falle neuer Nebentätigkeiten und Mandate eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung ab. Er kann darüber hinaus im Zweifel einen Beschlussvorschlag zur Untersagung bestimmter Tätigkeiten in die Gesellschafterversammlung einbringen.

- **Ziffer 4.4.2 PCGK: Prüfungsausschuss (Audit Committee)**

Der Kodex empfiehlt, einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einzurichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates, ist nach Auffassung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterin, die Einrichtung eines Prüfungsausschusses derzeit nicht erforderlich.

- **Ziffer 4.7.5 PCGK: Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Kodex empfiehlt, dass Kredite an Mitglieder des Überwachungsorgans nicht gewährt werden.

Drei Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Betriebsrat von WestLotto entsandt. Dabei handelt es sich um eine Mitarbeiterin und zwei Mitarbeiter des Unternehmens. Für diese Mitarbeitenden gelten, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, die Unternehmensregeln für Belegschaftskredite.

- **Ziffer 5.1.8 PCGK: Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung**

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung sorgen soll.

Die Besetzung der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterin der die Geschäfte der OHG führenden Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH, der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH. Sie kümmert sich um die langfristige Nachfolgeplanung und sorgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für die Bestellung, der auch hierfür Beschlussempfehlungen abgeben kann.

- **Ziffer 6.2.2: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. Ausschluss- und Befangenheitsgründen**

Der Kodex empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer, wonach dieser den Aufsichtsratsvorsitzenden über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Abschlussprüfer sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet. Als Voraussetzung für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers wurde eine Unabhängigkeitserklärung nach Punkt 6.2.1 des PCGK vorgelegt. Weiter sind im Auftragsschreiben grundsätzliche Regelungen zur Berichtspflicht an das Aufsichtsorgan geregelt. Aus diesen Gründen wurde im Berichtsjahr auf eine Einholung einer gesonderten Erklärung zur Unterrichtungspflicht über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe verzichtet.

- **Ziffer 6.2.3: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. wesentlicher Vorkommnisse**

Der Kodex empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer, wonach dieser den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über alle wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnisse während der Durchführung der Abschlussprüfung unterrichtet.

Der Beauftragung der Abschlussprüfer sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent. Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, sind dem Überwachungsorgan auftragsgemäß unverzüglich zu berichten. Aus diesem Grund wurde auf eine gesonderte Vereinbarung hierüber verzichtet.

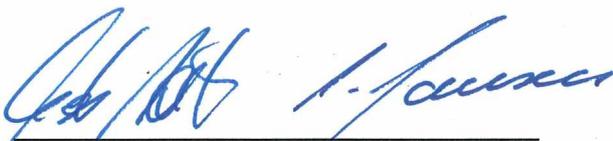
Münster, im April 2025

Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH



(für den Aufsichtsrat)



(Geschäftsführung)